

1. PASTORALKIRCHENRATSORDNUNG

PRÄAMBEL

ANGEREGT durch den Hirtenbrief Seiner Eminenz Christoph Kardinal Schönborn vom 4. Sonntag der Osterzeit 2011, der eine gemeinsame Verantwortung der geweihten Geistlichen und Laien für das Leben der Kirchengemeinden sowie einen tatkräftigen Gemeinderat und eine „synodale“ Zusammenarbeit zwischen dem Pfarrer/Seelsorger und den Mitgliedern der Kirchengemeinde fordert, um den Willen Gottes zu erkennen und nach Wegen zu suchen, diesen Willen im Leben auch zu verwirklichen,

MIT DEM ZIEL, einen würdigen Rahmen für die Gestaltung einer lebendigen Kirchengemeinde für die gegenwärtige wie auch die nachfolgenden Generationen zu schaffen,

UNTER BEACHTUNG des religiösen, kulturellen und sozialen Hintergrunds der Mitglieder der Kirchengemeinde sowie unter Beachtung ihrer Lebensumstände,

IN WÜRDIGUNG der Leistung der früheren Generationen der Mitglieder der Kirchengemeinde, Priester, welche zur Bereicherung des Ordinariates durch die ostkirchliche Tradition zur Erhaltung der katholischen Ostkirchen zugleich einen tatkräftigen Beitrag leisteten,

ENTSCHLOSSEN, das Werk unserer Vorgänger im Sinne von can. 295 CCEO im Einklang mit der ostkirchlichen Tradition, im Einvernehmen mit dem Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich und unter Beachtung der Situation der Mitglieder der Kirchengemeinde vor Ort fortzuführen,

BASIEREND auf der synodalen Funktionsweise, die charakteristisch ist für eine christliche Gemeinschaft, aufbauend auf der Norm der Pfarrverwaltung über eine „synodale“ Zusammenarbeit zwischen dem Pfarrer/Seelsorger und den Mitgliedern der Kirchengemeinde, wonach alle wichtigen Entscheidungen vom Pfarrer/Seelsorger in Übereinstimmung, in Zusammenarbeit und mit der Unterstützung der Kirchenräte getroffen werden sollen, wenngleich dem Pfarrer/Seelsorger vom Bischof die Vollmacht über die Pfarre übertragen worden ist,

BESCHLIESST das Generalvikariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich, in Übereinstimmung mit Seiner Eminenz, Christoph Kardinal Schönborn, Erzbischof von Wien, Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich, die Pastoralkirchenratsordnung, sowie deren Geschäfts- und Wahlordnung.

Art. I. Wesen und Aufgabe

§ 1 Der Pastoralkirchenrat

(1) Der Pastoralkirchenrat (kurz PKR) ist ein im Sinne des can. 295 CCEO und des Dekrets des II Vat. AA 26 durch Mitglieder der Pfarre/Seelsorgestelle gewähltes Gremium mit beratender Funktion, das den Pfarrer/Seelsorger bei der Leitung der Kirchengemeinde mitverantwortlich unterstützt, alle Fragen des Lebens der Kirchengemeinde gemäß der PKR-Ordnung berät, zusammen mit dem Pfarrer/Seelsorger entscheidet und für die Durchführung der Beschlüsse sorgt.

(2) Demnach arbeitet der PKR an der Entwicklung der Kirchengemeinde und ist, unter der Leitung des Pfarrers/Seelsorgers, für das Leben der Kirchengemeinde mitverantwortlich, insbesondere für die Erfüllung der Grundaufträge: Verkündigung des Wortes Gottes und Katechismus, Liturgie und Gebet, Dienst am Nächsten, Leitung – Verwaltung, Gemeinschaft – Einheit, Missionarischer Geist.

§ 2 Aufgaben

Der PKR hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

(1) Gemeinsam mit dem Pfarrer/Seelsorger ein Pastoralkonzept zu beraten, zu entwickeln und zu erstellen.

(2) Das Kirchengebäude sowie die zur Pfarre/Seelsorgestelle gehörigen Räumlichkeiten zu betreuen und zu pflegen.

(3) Das festliche Zelebrieren des Gottesdienstes zu unterstützen, insbesondere den Kirchenchor zu betreuen und zu erhalten.

(4) Gottes Lob und den katholischen Glauben an Jesus Christus mit Worten und Taten zu verbreiten durch Glaubensgespräche, Sakramenten- und Bibelpastoral in den Gruppen, Erwachsenenbildung, Pfarrblattpublikationen, Wallfahrten und andere religiöse Veranstaltungen.

(5) Eine Katecheseschule oder Katechese-kurse für alle Altersgruppen zu organisieren: Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

(6) Pfarrcafés und verschiedene Fest-veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft für die Mitglieder der Kirchengemeinde zu organisieren.

(7) Die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Kirchengemeinde zu beachten und ihr in der Arbeit gerecht zu werden. Insbesondere für die religiöse Erziehung der Kinder und Jugend zu sorgen, durch die Erhaltung der Pfarrschule oder durch die Förderung von Unterrichtsprojekten in den Privatschulen und der Pfarrbibliothek, die Veranstaltung von Vorträgen, Sprachkursen, Ausflügen, etc. Es ist wichtig, den religiösen und kulturellen Hintergrund, die Mentalität und eigenen Traditionen zu respektieren, behalten und schützen.

(8) Nach Möglichkeit christliche Hilfe und Unterstützung für Bedürftige zu leisten z.B. bei einer schweren Krankheit, seelischer Belastung oder nahendem Tod in der Kirchengemeinde wie außerhalb.

Art. II. Zusammensetzung, Funktionsdauer und Mandatsausübung

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der PKR setzt sich aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen.

(2) Die Gesamtzahl der Mitglieder des PKRs soll nach Möglichkeit nicht mehr als 12 Personen und nicht weniger als 6 Personen umfassen.

(3) Die Anzahl der amtlichen und berufenen Mitglieder darf zusammen nicht die Anzahl der gewählten Mitglieder überschreiten.

(4) Die Anzahl der gewählten Mitglieder setzt der PKR der jeweiligen Pfarre/Seelsorgestelle vor der Wahl entsprechend §3 Absatz (2) und (3) fest.

§ 4 Amtliche Mitglieder

(1) Amtliche Mitglieder sind alle hauptamtlich in der Pfarre/Seelsorgestelle tätigen Geistlichen (Priester und Diakone) und Laien.

(2) Falls in der Pfarre/Seelsorgestelle mehrere hauptamtliche Laien beschäftigt sein sollten, entsenden diese jedoch nur eine/n Vertreter/in in den PKR.

§ 5 Gewählte Mitglieder

(1) Die Kirchengemeinde wählt in geheimer und direkter Wahl gemäß der "Wahlordnung des Pastoralkirchenrats", die ein integraler Bestandteil dieser PKR-Ordnung ist, Mitglieder in den PKR.

§ 6 Berufene Mitglieder

(1) Die gewählten und amtlichen Mitglieder des PKRs können nach Ablauf der Einspruchsfrist, mit einer absoluten Stimmenmehrheit, bis zu einem Viertel ihrer Zahl weitere Personen in den PKR berufen, die durch besondere Fachkenntnisse oder durch ihre berufliche oder soziale Stellung zur Erfüllung seiner Aufgaben beitragen können.

(2) Diese weiteren Berufungen sollen eine angemessene anteilige Vertretung von Frauen und Männern, Erwachsenen und Jugendlichen gewährleisten.

(3) §2 Absatz (3) und (4) in der Wahlordnung findet eine sinngemäße Anwendung.

§ 7 Funktionsperiode

(1) Die Funktionsperiode des PKRs beträgt fünf Jahre und erlischt mit der Konstituierung des neuen PKRs.

(2) Eine vorzeitige Beendigung der Funktionsdauer kann geschehen:

- a) durch die Auflösung durch den Bischof;
- b) durch einen in einer ordentlichen Sitzung mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgten Selbstaufhebungsbeschluss, der vom Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich zur Kenntnis genommen wird.

(3) Im Falle des Rücktrittes des gesamten PKRs entscheidet der Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich, ob eine Neuwahl vor dem nächsten offiziellen Wahltermin stattzufinden hat oder ob die Besorgung der laufenden Angelegenheiten dem WKR der Kirchengemeinde übertragen wird oder ein Ersatzgremium bis Ende der Periode eingesetzt wird.

§ 8 Mandatsausübung

Die Erfüllung des Mandats erfordert:

- a) Teilnahme an den Sitzungen.
- b) Entsprechende Weiterbildung.
- c) Kontakt zur Kirchengemeinde.
- d) Eintreten für die Beschlüsse des PKRs.

§ 9 Ausscheiden/Funktionsverlust

- (1) Die Mitgliedschaft im PKR endet:
 - a) mit dem Ablauf der Amtsperiode des PKRs, sofern keine erneute Berufung seitens des Ordinarius erfolgt oder keine Verlängerung eintritt,
 - b) durch Verzichtserklärung gegenüber dem Pfarrer/Seelsorger,
 - c) durch Tod des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft von gewählten und berufenen Mitgliedern des PKRs geht verloren:
 - a) durch ein unentschuldigtes Fernbleiben von drei aufeinander folgenden Sitzungen;
 - b) durch den Wegfall der Grundlage für die Mitgliedschaft im Sinne der Wählbarkeit bzw. des Amtes gemäß §2 der Wahlordnung;
 - c) durch einen begründeten Misstrauensantrag des PKRs;
 - d) durch groben Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht;
- (3) In außergewöhnlichen und gravierenden Fällen können die Mitglieder des PKRs über den Verlust der Mitgliedschaft der gewählten und berufenen Mitglieder entscheiden:
 - a) wenn der PKR bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder einen begründeten Antrag auf Verlust der Mitgliedschaft mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden in geheimer Abstimmung annimmt. Dieser Beschluss ist damit bindend. Dieser Tagesordnungspunkt ist nicht öffentlich.
 - b) Der endgültigen Verlufterklärung muss eine schriftliche Aufforderung zur Verzichtserklärung vorausgehen.
 - c) Die betroffene Person hat ein Recht auf Anhörung im PKR vor der Abstimmung über den entsprechenden Antrag.
 - d) Die Person, die ihre Mitgliedschaft verloren hat, hat das Recht, binnen zwei Wochen Beschwerde beim Ordinarius einzubringen. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Nachrückung

- (1) Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt das Ersatzmitglied mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach.

(2) Beim Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes kann ein neues Mitglied gemäß §6 der PKR-Ordnung berufen werden.

(3) Veränderungen in der Zusammensetzung des PKRs sind unverzüglich in der Kirchengemeinde bekannt zu machen und dem Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich zu melden.

Art. III. Innere Organisation

§ 11 Vorsitz

(1) Der Vorsitzende des PKRs ist der Pfarrer/Seelsorger oder wer an Pfarrers/Seelsorgers Stelle die Pfarre/Seelsorgestelle leitet.

(2) Der PKR wählt aus seiner Mitte die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des PKRs und die/den Schriftführer/in. Die/der stellvertretende Vorsitzende des PKRs ist aus der Mitte der gewählten Mitglieder zu wählen.

(3) Die Vertretung des PKRs nach außen hin obliegt dem Pfarrer/Seelsorger oder bei seiner Verhinderung in seinem Auftrag der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll der PKR-Sitzung.

§ 12 Fachreferenten

(1) Zur Beratung und Durchführung der pastoral notwendigen Aufgaben können je nach Bedarf verschiedene Fachreferenten/innen bestellt werden, die entsprechende Arbeitskreise bilden. Alle Arbeitskreise und Fachreferenten/innen sind dem PKR für ihre Arbeit verantwortlich und berichtspflichtig.

(2) Die Fachreferenten/innen müssen nicht zwingend dem PKR angehören. Der PKR muss aber darauf achten, dass er mit den Arbeitskreisen bzw. mit den Verantwortlichen in lebendigem Kontakt steht.

(3) In jeder Pfarre/Seelsorgestelle ist eine Person zur Prävention von Missbrauch und sexueller Gewalt zu benennen.

§ 13 Konstituierung des Pastoralkirchenrates

(1) Die erste Sitzung des PKRs ist vom Pfarrer/Seelsorger einzuberufen und hat innerhalb von drei Wochen nach der Wahl stattzufinden, sofern kein Einspruch gegen die Wahl erhoben wurde. Andernfalls findet die Sitzung innerhalb

von drei Wochen nach der Entscheidung über den Einspruch statt.

(2) Zu der ersten Sitzung werden die Mitglieder von Amts wegen und die gewählten Mitglieder eingeladen.

(3) In dieser Sitzung sind durch die gewählten und amtlichen Mitglieder die weiteren PKR-Mitglieder zu berufen. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Kommt diese nicht zustande, genügt bei der zweiten Abstimmung einfache Mehrheit.

(4) Die Liste sämtlicher PKR-Mitglieder ist binnen zwei Wochen nach der ersten Sitzung dem Ordinarius zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Nach Bestellung der PKR-Mitglieder durch das Dekret des Ordinarius ist innerhalb der nachfolgenden drei Wochen vom Pfarrer/Seelsorger die konstituierende Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung werden die/der stellvertretende Vorsitzende des PKRs sowie die/der Schriftführer/in gewählt. Mit der konstituierenden Sitzung darf der PKR sein Amt antreten.

(6) Die Namen aller PKR-Mitglieder und ihre Funktionen sind der Kirchengemeinde spätestens zwei Wochen nach der Konstituierung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(7) Die Namen und Kontaktdaten der in §11 (2) und §12 (3) genannten Personen sind dem Ordinariat spätestens eine Woche nach der Konstituierung bekannt zu geben.

(8) Die Amtseinführung findet im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes statt.

§ 14 Sitzungen und Entscheidungen des Pastoralkirchenrates

(1) Der PKR trifft sich regelmäßig, je nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung, um alle wichtigen Angelegenheiten, die das Leben der Kirchengemeinde betreffen, zu beraten und zu entscheiden. Für die Gestaltung und Zelebration der Gottesdienste in der Pfarre/Seelsorgestelle sind die Priester unter der Autorität des Ordinarius (gemäß cc. 193, 199 und 281 CCEO) unter Berücksichtigung von §1 Absatz (2) und §2 Absatz (3) dieser PKR-Ordnung letztverantwortlich.

(2) Die PKR-Sitzungen sind in einer engen Zusammenarbeit unter dem Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der

Schriftführer/in vorzubereiten, insbesondere ist die Tagesordnung zu erstellen.

(3) Die Sitzungen des PKRs werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung in seinem Auftrag von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Alle Entscheidungen werden vom PKR mit einer einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen, unberührt etwaiger Sonderfragen, die ggf. eine Zweidrittelmehrheit erfordern und in der Pastoralkirchenrats- bzw. in der Geschäftsordnung abschließend geregelt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(5) Im PKR gilt zwischen dem Pfarrer/Seelsorger und den Mitgliedern des PKRs das Prinzip der Zusammenarbeit.

(6) Verweigert der Pfarrer/Seelsorger nach eingehender Diskussion einem Antrag unter Angabe von Gründen seine Zustimmung, ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die betreffende Frage ist innerhalb von drei Wochen in einer PKR-Sitzung erneut zu beraten und zur Beschlussfassung zu bringen, wobei die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Stimmt der Pfarrer/Seelsorger dem Beschluss des PKRs nicht zu, tritt dieser nicht in Kraft. Der PKR kann dagegen Einspruch erheben und beauftragt sodann ein Mitglied, diesen Einspruch innerhalb von acht Tagen mit einer Begründung und unter Beischluss des Sitzungsprotokolls dem Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich vorzulegen. Die Entscheidung des Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich ist endgültig.

§ 15 Pastoralkirchenrat und Wirtschaftskirchenrat

(1) In der Vermögensverwaltung der Pfarre/Seelsorgestelle unterstützt der WKR den Pfarrer/Seelsorger gemäß can. 295 CCEO. Dieser WKR ist im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Rechtsbestimmungen für die kirchliche Vermögensverwaltung verantwortlich und der Finanzkammer der jeweiligen römisch-katholischen Diözese, auf deren Gebiet die Pfarre/Seelsorgestelle liegt, berichtspflichtig. Die Rechte und Pflichten des WKRs sind in der Wirtschaftskirchenratsordnung festgelegt.

(2) Die Verflechtung von Seelsorge und Finanzen erfordert gegenseitige Information und einvernehmliches Vorgehen des PKRs und WKR. Der PKR nimmt Stellung zum Haushaltsplan und zur Jahresrechnung der Pfarre/Seelsorgestelle. Seine Wünsche und Anregungen sind vom WKR zu berücksichtigen.

(3) Der PKR ist berechtigt, bis zum 31. Oktober an den WKR mit Budgetwünschen heranzutreten. Der WKR entscheidet über diese unter Abwägung der vom PKR angeführten Prioritäten und der finanziellen Gesamtsituation der Pfarre/Seelsorgestelle.

(4) Die Errichtung des WKRs erfolgt erst nach der Konstituierung des neuen PKRs. Bei der jeweiligen PKR-Sitzung, die die Errichtung des WKRs betrifft, ist ein eigener Tagesordnungspunkt festzusetzen. Das Ergebnis der Sitzung ist zu protokollieren. Zu jeder berufenen bzw. gewählten Person sind der vollständige Name, das Geburtsdatum, der Beruf und die Wohnadresse anzugeben.

(5) Der PKR bestimmt jährlich und termingerecht zwei unabhängige Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer, die die Gebarung des WKRs kontrollieren. Diese dürfen nicht Mitglieder des WKRs sein.

§ 16 Rechtsbestimmungen

(1) Die Arbeitsweise des PKRs wird durch die Geschäftsordnung des PKRs geregelt, die ein integraler Bestandteil der PKR-Ordnung ist.

(2) Eine Änderung der PKR-Ordnung kann vom PKR vorgeschlagen werden.

(3) Jedwede Änderung der PKR-Ordnung wird erst nach einer schriftlichen Zustimmung des Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich wirksam.

§ 17 Amtsgeheimnis

(1) Die Mitglieder des PKRs sind der Amtsverschwiegenheit in den Angelegenheiten der nichtöffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht und die Verpflichtung auf den Datenschutz bestehen nach dem Ausscheiden aus dem PKR weiter. Staatliche und diözesane Datenschutzregelungen, auf deren Gebiet die Pfarre/Seelsorgestelle liegt, sind verbindlich.

§ 18 Wahlordnung

(1) Das Wahlverfahren für den PKR und die damit verbundenen Aufgaben des PKRs sind in der „Wahlordnung des Pastoralkirchenrats“ geregelt.